

## Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur **Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochbehälter Heide, Ersatzneubau Wasserkammer Heide alt“**

Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH Friedrich-List-Platz hat mit Datum vom 18. April 2024 die Baugenehmigung nach § 68 SächsBO für das Vorhaben Errichtung Ersatzneubau Wasserkammer Heide alt am Hochbehälter Heide beantragt. Die Errichtung und der Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als zwei Millionen m<sup>3</sup> Wasser bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 19.9.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Der Ersatzneubau einer der beiden am Standort der vorhandenen Wasserkammern führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft mit überwiegend geringer Schwere. Die zur Kompensation der Eingriffe notwendigen Maßnahmen werden in der Baugenehmigung festgelegt. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen, die während der Bauausführung durchgeführt werden, ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des nächstgelegenen NATURA-2000 Schutzgebietes (FFH-Gebiet „Prießnitz“) kann aufgrund der Entfernung von über 500 Metern sowie unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifik sicher ausgeschlossen werden.

Bezüglich der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Betroffenheit von Schutzgütern ist daher einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dresden, 9. Oktober 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden